

**VOLLVERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG
DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN**

**Verabschiedet vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom
30.03.2022**

**Vorschlag zur Genehmigung in der Vollversammlung
06.05.2022**

KAPITEL I EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1.1. Das vorliegende Reglement beschreibt die Abwicklung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung sowie die Wahl der Genossenschaftsorgane der Raiffeisenkasse St. Martin in Passeier Gen. mit Sitz in St. Martin in Passeier, Jaufenstraße 7.

1.2. In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **„Spitzeninstitut“** bezeichnet die Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo Italiano S.p.A.;
- **„Genossenschaftsamt“** bezeichnet das Amt der Mitglieder des Organs mit strategischer Steuerungsfunktion und Geschäftsführungsfunktion sowie des Organs mit Kontrollfunktion der Genossenschaft;
- **„Kandidatenliste des Verwaltungsrates“** bezeichnet die Kandidatenliste, die vom Verwaltungsrat der Genossenschaft gemäß Art. 26.1. des vorliegenden Reglements vorgelegt wird;
- **„Kandidatenliste der Mitglieder“** bezeichnet die Kandidatenliste, die von einer Mindestanzahl von [•] Mitgliedern der Genossenschaft gemäß Art. 26.1. des vorliegenden Reglements vorgelegt wird;
- **„Reglement“** bezeichnet die vorliegende Vollversammlungs- und Wahlordnung, die von der Vollversammlung der Genossenschaft am 15.07.2020 verabschiedet wurde;
- **„Genossenschaft“** bezeichnet die Raiffeisenkasse St. Martin in Passeier Gen. mit Sitz in 39010 St. Martin in Passeier, Jaufenstraße 7;
- **„Bankwesengesetz“** bezeichnet das GvD Nr. 385 vom 1. September 1993 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

KAPITEL II ZUSAMMENTRITT DER VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 2

2.1. Der Verwaltungsrat beruft die Vollversammlung auf die von Art. 26 des Statutes vorgesehene Weise ein.

2.2. Die Einladung zur Vollversammlung wird gut sichtbar am Sitz und in den Niederlassungen der Genossenschaft ausgehängt und den Mitgliedern derart zugesandt oder zugestellt, dass ein Nachweis für den tatsächlichen Erhalt gewährleistet ist, oder auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

2.3. Die Einladung zur Vollversammlung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte unmissverständlich aufzeigen. Soll das Statut geändert werden, so müssen in der Einladung jene Bestimmungen aufgeführt sein, deren Änderung vorgeschlagen wird. Der Einladung kann ein Informationsblatt beigelegt werden, wenn der Verwaltungsrat dies zur Erläuterung der Tagesordnungspunkte für angebracht erachtet.

In dem der Einladung beiliegenden Vollmachtsformular muss darauf hingewiesen werden, dass es nicht zulässig ist, Vollmachten ohne namentliche Angabe des Bevollmächtigten auszustellen, noch Unterschriften von Vollmachtgebern zu beglaubigen, die nicht gleichzeitig den Namen des Bevollmächtigten angeben.

2.4. Die Vollversammlung tritt vorzugsweise an einem Ort innerhalb des gemäß Art. 4.2. des Statutes bestimmten Tätigkeitsgebietes der Genossenschaft zusammen. Der für die Abhaltung der Vollversammlung ausgewählte Ort muss geeignet sein, die physische Teilnahme aller jener Genossenschaftsmitglieder zu ermöglichen, die nach vernünftiger Voraussicht des Verwaltungsrates an der Versammlung teilnehmen werden.

2.5. Falls der Verwaltungsrat gemäß Art. 27.6. des Statutes die Einrichtung einer oder mehrerer Fernschaltverbindungen mit dem Ort, an dem die Vollversammlung abgehalten wird, veranlasst, teilt er dies in der Einladung zur Vollversammlung mit. In jedem Fall müssen der Vorsitzende der Sitzung

und der Schriftführer an dem in der Einladung als Austragungsort der Versammlung angeführten Ort anwesend sein.

2.6. In Anbetracht der zu behandelnden Tagesordnungspunkte muss die Uhrzeit des Versammlungsbeginns so festgesetzt werden, dass – soweit als möglich – die Teilnahme erleichtert und gleichzeitig eine angemessene Diskussion in der Vollversammlung sichergestellt wird.

Artikel 3

3.1. Zu der in der Einladung zur Vollversammlung angegebenen Uhrzeit übernimmt der Obmann des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Abwesenheit derjenige, der gemäß Art. 28.1. des Statutes dazu berufen ist, ihn zu vertreten, den Vorsitz der Vollversammlung.

3.2. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann sich zur Überprüfung der Teilnehmer und – im Falle von juristischen Personen – der entsprechenden Vertretungsbefugnisse sowie zu anderen für erforderlich erachteten Zwecken der Mitarbeiter der Genossenschaft bedienen, die gemäß Art. 4.2. d) im Vorfeld zur Teilnahme aufgefordert werden.

3.3. Ohne entsprechende Genehmigung seitens des Vorsitzenden der Vollversammlung ist es den an der Versammlung teilnehmenden Personen nicht erlaubt, Audio-/Videoaufnahmegeräte, Fotoapparate oder ähnliche Instrumente zu verwenden.

Artikel 4

4.1. Mit Stimmrecht an der Vollversammlung teilnehmen können die Mitglieder und ihre Vertreter nach Maßgabe der Bestimmungen laut Art. 27.1. des Statutes.

4.2. Ferner können die nachstehend genannten Personen, sofern sie mit entsprechendem Ausweis ausgestattet sind, ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teilnehmen:

- a) die Vertreter des Spitzeninstitutes (unbeschadet hiervon gilt Art. 24.5. des Statutes in Bezug auf das Stimmrecht für den Fall der Zeichnung von Finanzierungsaktien gemäß Art. 150-ter des Bankwesengesetzes);
- b) das mit der Abschlussprüfung beauftragte Unternehmen;
- c) etwaige weitere in Art. 27.5. des Statutes genannte Personen;
- d) auf Antrag des Obmanns des Verwaltungsrates etwaige zur Vollversammlung eingeladene Personen sowie die etwaigen mit der Hilfestellung zur Erledigung der Obliegenheiten und Formalitäten im Zusammenhang mit der Vollversammlung beauftragten Mitarbeiter der Genossenschaft.

Artikel 5

5.1. Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und außer in den in Art. 6.3. vorgesehenen Fällen nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates oder Mitarbeiter der Genossenschaft sein darf, mittels schriftlicher Vollmacht, die den Namen des Vertreters zu enthalten hat, vertreten lassen.

5.2. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss vom Obmann des Verwaltungsrates der Genossenschaft, von einem Notar oder von den vom Verwaltungsrat ausdrücklich ermächtigten Verwaltungsratsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft beglaubigt werden. Außer im Falle anderslautender Anweisungen des Verwaltungsrates darf die den Mitarbeitern erteilte Ermächtigung zur Beglaubigung ausschließlich in den Geschäftsstellen der Genossenschaft ausgeübt werden, und zwar nur während der üblichen Öffnungszeiten.

5.3. Die Vollmachten müssen bei der Direktion der Genossenschaft spätestens am Tag vor dem für die Vollversammlung anberaumten Termin hinterlegt werden.

5.4. *Jedes Mitglied darf höchstens 1 (eine) Vollmacht für jede ordentliche Vollversammlung und 3 (drei) Vollmachten für jede außerordentliche Vollversammlung übernehmen.*

Artikel 6

6.1. In Vertretung der minderjährigen Mitglieder können die Eltern, die die elterliche Gewalt ausüben, beziehungsweise die Vormunde der Minderjährigen an der Vollversammlung teilnehmen.

6.2. Die Vertreter der minderjährigen Mitglieder und der Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, können in dieser Eigenschaft nicht in die Genossenschaftsorgane gewählt werden.

6.3. Unbeschadet der Bestimmung laut Art. 5.1. können Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter der Genossenschaft die Minderjährigen, für die sie die elterliche Gewalt oder Vormundschaft ausüben, sowie Körperschaften und Gesellschaften vertreten, als deren Vertreter sie fungieren.

Artikel 7

7.1. Die Überprüfung der Berechtigung zur Teilnahme an der Vollversammlung wird seitens der von der Genossenschaft dazu beauftragten Personen zumindest eine Stunde vor dem festgesetzten Vollversammlungsbeginn am Versammlungsort aufgenommen, es sei denn, in der Einladung zur Vollversammlung werden diesbezüglich anderslautende Angaben getroffen.

7.2. Die von der Genossenschaft beauftragten Personen verzeichnen die Teilnahme der Mitglieder an der Vollversammlung in einem hierfür vorgesehenen Register unter Angabe der Eintrittszeit, der Anzahl der übergebenen Stimmzettel sowie der etwaigen Vollmachten, die dem Mitglied gemäß Art. 5 erteilt wurden.

7.3. Im Falle einer Beanstandung der Berechtigung des Mitglieds zur Teilnahme an der Vollversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung.

Artikel 8

8.1. Nach Prüfung des Erreichens der Beschlussfähigkeit gemäß Art. 29.1. des Statutes erklärt der Vorsitzende die Vollversammlung für rechtmäßig zusammengetreten und eröffnet; im gegenteiligen Fall wird der Vorsitzende nach Ablauf einer Stunde ab der in der Einladung angegebenen Uhrzeit des Versammlungsbeginns die Vollversammlung für unbesucht erklären und eine erneute Einberufung derselben ankündigen.

8.2. Sollte die Beschlussfähigkeit gemäß Art. 29.1. des Statutes bei einer außerordentlichen Vollversammlung auch in zweiter Einberufung nicht innerhalb von höchstens zwei Stunden ab der in der Einladung angegebenen Uhrzeit des Versammlungsbeginns erreicht werden, so muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung in den darauffolgenden 30 (dreißig) Tagen erneut einberufen.

8.3. Nach Zustandekommen der Beschlussfähigkeit ist es für die Fortsetzung der Arbeiten unerheblich, wenn die Anzahl der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht unter diese für die Beschlussfähigkeit erforderliche Teilnehmerzahl absinken sollte.

8.4. Das Mitglied, das den Raum, in dem die Vollversammlung abgehalten wird, vorzeitig verlässt, wird als anwesend betrachtet, es sei denn, es lässt sein Verlassen von den von der Genossenschaft beauftragten Personen festhalten; in diesem Fall verzeichnen die Beauftragten auch die entsprechende Uhrzeit. Das Mitglied, das sein Verlassen der Versammlung festhalten hat lassen, kann die Wiedenzulassung zur Vollversammlung durch erneutes Verzeichnen des Eintritts beantragen.

Artikel 9

9.1. Der Vorsitzende schlägt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung und nach Vorlesen der Tagesordnung die Ernennung des Schriftführers zur Erstellung des Protokolls vor, es sei denn, die Aufgabe wird von Gesetzes wegen oder per Entscheidung des Vorsitzenden einem vom Vorsitzenden im Vorfeld benannten Notar übertragen.

9.2. Der Schriftführer beziehungsweise der Notar kann von Personen seines Vertrauens unterstützt werden und gegebenenfalls Aufzeichnungsgeräte zum Einsatz bringen. Nach der Erstellung des Protokolls werden die Aufzeichnungen zu den Akten der Vollversammlung genommen.

9.3. Die Mitglieder, die daran Interesse haben, können auszugsweise Abschriften der Aufzeichnungen ihrer eigenen Redebeiträge erhalten.

9.4. Der Vorsitzende schlägt der Vollversammlung die Ernennung von zwei oder mehreren Stimmzählern vor. Bei der Wahl der Genossenschaftsorgane können die Kandidaten nicht gleichzeitig Stimmzähler sein.

Artikel 10

10.1. Die Arbeiten der Vollversammlung werden in der Regel in einer einzigen Sitzung abgewickelt.
10.2. Der Vorsitzende kann die Arbeiten der Vollversammlung gemäß Statut und in den Fällen, in denen er es für angebracht hält und die Versammlung sich nicht dagegen ausspricht, auf einen anderen Termin vertagen; er legt gleichzeitig den Tag und die Uhrzeit für die Fortsetzung der Arbeiten fest, und zwar spätestens auf den darauffolgenden achten Tag.

KAPITEL III

DISKUSSION

Artikel 11

11.1. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorsitzenden und – auf dessen Aufforderung hin – von den Personen, die ihn unterstützen, dargelegt.

11.2. Vor der Eröffnung der Diskussion zu den Tagesordnungspunkten kann der Vorsitzende entscheiden, dass ihre Behandlung in einer anderen Reihenfolge als in der Einladung zur Vollversammlung angegeben vorgenommen wird oder dass die Punkte nach homogenen Themen zusammengelegt werden.

Artikel 12

12.1. Der Vorsitzende muss bei der Leitung der Vollversammlung das Recht auf Information der Genossenschaftsmitglieder gewährleisten und einen konstruktiven Meinungs austausch ermöglichen.

12.2. Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem der zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkte das Wort zu ergreifen und Vorschläge einzubringen.

12.3. Wer das Wort zu ergreifen beabsichtigt, muss dies beim Vorsitzenden der Vollversammlung, der die Diskussion leitet, anmelden.

Artikel 13

13.1. Der Vorsitzende und nach entsprechender Aufforderung durch den Vorsitzenden die Verwaltungsratsmitglieder, der Direktor der Genossenschaft beziehungsweise – falls anwesend – die Vertreter des Spitzeninstitutes antworten am Ende eines jeden einzelnen Redebeitrages oder nach Ermessen des Vorsitzenden der Vollversammlung nach Beendigung aller Redebeiträge zu dem jeweils zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt.

Artikel 14

14.1. Abgesehen von einer etwaigen kurzen Erwiderung kann jedes Mitglied zu jedem Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen.

14.2. Der Vorsitzende kann der Vollversammlung je nach Gegenstand und Wichtigkeit der Tagesordnungspunkte die Dauer der Redebeiträge, die jedem einzelnen Mitglied zur Verfügung steht, vorschlagen, wobei in der Regel nicht mehr als 5 (fünf) Minuten eingeräumt werden.

14.3. Kurz vor Ablauf der zur Verfügung stehenden Redezeit fordert der Vorsitzende das Mitglied auf, seinen Beitrag zu Ende zu führen. Sollte das Mitglied seinen Redebeitrag nach der festgelegten Redezeit nicht von sich aus beenden, geht der Vorsitzende gemäß Art. 15.2. a) vor.

Artikel 15

15.1. Dem Vorsitzenden steht die Aufgabe zu, die Ordnung der Vollversammlung zu wahren, um eine korrekte Abwicklung der Arbeiten zu gewährleisten.

15.2. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern beziehungsweise den anderen in Art. 4.2. genannten Personen in folgenden Fällen das Wort entziehen:

- a) wenn sie unbefugt das Wort ergreifen oder nach Ablauf der ihnen zugeteilten Redezeit ihren Beitrag nicht beenden;
- b) im Falle eines offensichtlich nicht sachbezogenen Redebeitrages zum jeweils zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt, nach entsprechender Verwarnung;
- c) falls sie ungebührliche oder beleidigende Worte aussprechen sollten;
- d) bei Aufruf zur Gewalt oder zur Unordnung.

15.3. Der Vorsitzende kann kurze Sitzungspausen anordnen, wobei er seine Entscheidung zu begründen hat.

Artikel 16

16.1. Wenn eines oder mehrere der Mitglieder oder die in Art. 4.2. genannten Personen anderen die Beteiligung an der Diskussion verwehren oder durch ihr Verhalten eine solche Situation heraufbeschwören, dass die ordnungsgemäße Abwicklung der Vollversammlung nicht mehr möglich ist, werden diese vom Vorsitzenden zur Einhaltung des Reglements aufgefordert.

16.2. Bleibt die Verwarnung erfolglos, so kann der Vorsitzende die Entfernung der verwarnten Personen vom Versammlungsort verfügen, und zwar für die gesamte Dauer der Diskussion oder für einen Abschnitt derselben.

16.3. Betrifft diese Entscheidung ein Mitglied, so kann sich dieses an die Vollversammlung wenden, die durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Artikel 17

17.1. Nach Beendigung sämtlicher Redebeiträge, Erwiderungen und Antworten erklärt der Vorsitzende die Diskussion für abgeschlossen.

17.2. Nach Abschluss der Diskussion zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt kann keine der an der Versammlung teilnehmenden Personen mehr das Wort ergreifen, es sei denn, sie beabsichtigt, im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes vorgefallene Verletzungen des Statutes oder des Reglements zu beanstanden.

KAPITEL IV ABSTIMMUNGEN

Artikel 18

18.1. Vor Beginn der Abstimmungen lässt der Vorsitzende die gegebenenfalls gemäß Art. 16.2. von der Diskussion ausgeschlossen Personen wieder zur Versammlung zu.

18.2. Die in Art. 15 und 16 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Maßnahmen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch während der Abstimmung ergriffen werden.

Artikel 19

19.1. Der Vorsitzende kann je nach den Gegebenheiten verfügen, dass die Abstimmung über die einzelnen Tagesordnungspunkte und die von den Mitgliedern dazu eingebrachten und nicht zurückgezogenen Vorschläge nach Abschluss der Diskussion zum jeweiligen Punkt oder nach Abschluss der Diskussion aller Punkte abgehalten wird.

19.2. Der Vorsitzende bringt zunächst die vom Verwaltungsrat vorgelegten Beschlussvorschläge und dann die etwaigen weiteren zur Abstimmung. Falls eine oder mehrere Satzungs- oder Reglementsbestimmungen genehmigt werden müssen, wird darüber en bloc abgestimmt, es sei denn, ein oder mehrere Mitglieder schlagen einen alternativen Wortlaut für eine oder mehrere dieser Bestimmungen vor; in diesem Fall bringt der Vorsitzende zuerst den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Wortlaut und dann gegebenenfalls die anderen Wortlaute zur Abstimmung. Sollten Bestimmungen mit einem anderen als dem vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Wortlaut genehmigt werden, bringt der Vorsitzende den betreffenden gesamten Artikel zur Abstimmung, nachdem die innere Kohärenz und die Übereinstimmung mit den gegebenenfalls vom Spitzeninstitut gelieferten Vorgaben geprüft wurden.

Artikel 20

20.1. Die Abstimmungen der Vollversammlung erfolgen in der Regel offen.

20.2. Bei der Wahl der Genossenschaftsorgane wird geheim abgestimmt, es sei denn, die Vollversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, dass offen abgestimmt werden soll. Im Falle der geheimen Abstimmung kann das betroffene Mitglied seine Enthaltung oder seine Wahlentscheidung im Versammlungsprotokoll festhalten lassen.

20.3. Zu Zwecken der Auszählung der verschiedenen Mehrheiten werden die Stimmen nach Ja- und Nein-Stimmen unterschieden. Auch zu den Zwecken gemäß Art. 30.1. des Statutes stellt die etwaige, auf welche Weise auch immer zum Ausdruck gebrachte Stimmhaltung keinen Gebrauch des Stimmrechts dar, wobei die Pflicht unberührt bleibt, die Identifizierung der Mitglieder, die sich ihrer Stimme enthalten, durch entsprechende Protokollierung zu ermöglichen.

20.4. Die Abstimmung ist bei einer beschlussfähig zusammengetretenen Vollversammlung unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, auch wenn diese unterhalb der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl der Teilnehmer liegen sollte.

Artikel 21

21.1. Der Vorsitzende kann verfügen, dass die Wahl der Genossenschaftsorgane in einer bestimmten, von ihm vor Beginn der Abstimmungen der Vollversammlung mitgeteilten und dargelegten Reihenfolge vorgenommen wird.

21.2. Der Vorsitzende teilt der Vollversammlung – sofern diese noch nicht für beendet erklärt wurde – den Ausgang der einzelnen Abstimmungen mit.

Artikel 22

22.1. Die offenen Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. In besonderen Fällen wird auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des schriftführenden Notars durch Namensaufruf abgestimmt.

22.2. Bei den Abstimmungen durch Handaufheben weist der Vorsitzende die Vollversammlung darauf hin, dass das Protokoll derselben – gegebenenfalls auch anhand eines Anhangs – die Identifizierung der mit ja und mit nein abstimmenden Mitglieder sowie der sich ihrer Stimme enthaltenden Mitglieder ermöglichen muss. Das Mitglied, das sich der Stimme enthalten oder eine dem Versammlungsbeschluss zuwiderlaufende Wahlentscheidung getroffen hat, muss dem Schriftführer während oder unmittelbar nach der Abstimmung seine Identität bekanntgeben.

22.3. Bei den Abstimmungen durch Namensaufruf antwortet jeder Stimmberechtigte auf den jeweiligen Aufruf mit ja oder nein oder mit der Erklärung, sich der Stimme enthalten zu wollen, wobei die jeweilige Ja- oder Nein-Stimme beziehungsweise die Stimmenthaltung vom Schriftführer sofort verzeichnet wird.

Artikel 23

23.1. Die Abstimmungen der Vollversammlung, seien diese offen oder geheim, können auch mittels Einsatz von elektronischen Geräten erfolgen, die je nach Gegebenheit das Handaufheben, den Namensaufruf oder die Stimmzettel für die Wahl der Genossenschaftsorgane ersetzen.

23.2. Im Falle der elektronischen Abstimmung werden die Merkmale und die Funktionsweise des von Mal zu Mal herangezogenen Systems vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Aufsichtsrates in Übereinstimmung mit dem Bereitsteller der Dienstleistung festgelegt. Jedenfalls müssen unter der Verantwortung der Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder die unmittelbare Erkennbarkeit und die Überprüfbarkeit des Ausgangs der offenen Abstimmungen sowie die Geheimhaltung der Abstimmungen für die Wahl der Genossenschaftsorgane gewährleistet sein.

23.3. Die Mitglieder können ihre Stimme nur gleichzeitig abgeben, sobald der Vorsitzende die Abstimmung für eröffnet erklärt, nachdem die Diskussion zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder die Diskussion aller Tagesordnungspunkte abgeschlossen ist.

23.4. Das elektronische System muss unmittelbar die Anzeige und den Ausdruck der Abstimmungsergebnisse ermöglichen. Bei jeder offenen Abstimmung muss ein Namensverzeichnis der Abstimmungsteilnehmer unter Angabe der jeweiligen Ja-Stimme, Nein-Stimme oder – sofern gestattet – der Stimmenthaltung angezeigt und ausgedruckt werden. Bei den geheimen Abstimmungen dürfen die Anzeige und der Ausdruck der Ergebnisse ausschließlich die Gesamtzahl der Abstimmenden und die Gesamtzahl der von den Kandidaten erhaltenen Vorzugsstimmen ausweisen. Jeder Teilnehmer kann jedoch vom Vorsitzenden verlangen, dass seine Wahlentscheidung im Versammlungsprotokoll festgehalten wird.

23.5. Im Falle der elektronischen Abstimmung finden die Bestimmungen laut Art. 22 und 27 des vorliegenden Reglements keine Anwendung, während Art. 28 des Reglements insoweit als mit den jeweiligen Gegebenheiten vereinbar Anwendung findet.

KAPITEL V

ART UND WEISE DER KANDIDATUR UND DER STIMMABGABE

Artikel 24

24.1. Das Kapitel V und die nachfolgenden Kapitel regeln die Punkte

- a) Vorgehensweise für die Kandidatur zur Wahl in die Genossenschaftsorgane,
 - b) Voraussetzungen und Kriterien für die Kandidatur zur Wahl in die Genossenschaftsorgane,
 - c) Vorgehensweise bei der Wahl der Genossenschaftsorgane
- in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben sowie **unbeschadet der Befugnisse und Vorrechte des Spitzeninstitutes**.

24.2. Für den Fall der Bestellung der Genossenschaftsorgane gemäß Art. 24.5. des Statutes wird auf die Bestimmungen laut Art. 32 des vorliegenden Reglements verwiesen.

24.3. Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht, für die Wahl in die Genossenschaftsorgane zu kandidieren.

24.4. Mindestens 90 (neunzig) Tage vor der Vollversammlung, in der die Organmitglieder bestellt werden sollen, hängt die Genossenschaft gut sichtbar an ihrem Sitz und in den Geschäftsstellen eine Bekanntmachung mit nachstehendem Inhalt aus, die auch auf der Internetseite der Genossenschaft zu veröffentlichen ist:

- a) Modalitäten und Zeiten für die Kandidatur einschließlich etwaiger Vereinfachungen des Wahlverfahrens, die für die Genossenschaft nach Maßgabe des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages und der anwendbaren Rechtsvorschriften zum Tragen kommen;
- b) Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht als optimal angesehen wird, wobei das dahingehend als angemessen betrachtete Kandidatenprofil begründet anzugeben ist;
- c) etwaige vom Spitzeninstitut vorgegebene Leitlinien;
- d) etwaige Personen, die das Spitzeninstitut gegebenenfalls im Hinblick auf die Erfordernisse der einheitlichen Governance der Gruppe sowie die Effektivität ihrer Leitung und Koordinierung seitens des Institutes kraft des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages sowie der anwendbaren Rechtsvorschriften direkt als Mitglieder des Verwaltungsrates designiert hat.

24.5. Bezüglich der Abstimmungen zur Wahl der Genossenschaftsorgane finden insoweit als vereinbar die Bestimmungen in Kapitel IV Anwendung.

24.6. Der Verwaltungsrat ist beim Ersatz der Verwaltungsratsmitglieder durch Kooptation gemäß Art. 36 des Statutes ebenso verpflichtet, sich an die Bestimmung laut Art. 26.7. und 31.5. des Reglements zu halten; im Hinblick auf die Vollversammlung, die berufen ist, im Sinne von Art. 2386, Abs.1 ZGB zu entscheiden, verstehen sich die in diesem Art. 24 und in Art. 26 vorgesehenen Fristen für die Aufstellung und die Prüfung der etwaigen Kandidaten als halbiert.

Artikel 25

25.1. Damit eine ordnungsmäße Abwicklung der Wahlvorgänge möglich ist, bestellt der Verwaltungsrat zumindest 60 (sechzig) Tage vor dem Vollversammlungstermin zur Bestellung der Organmitglieder eine 5 (fünf)-köpfige Wahlkommission, die sich aus Nicht-Ratsmitgliedern zusammensetzt und in die auch die Mitarbeiter der Genossenschaft aufgenommen werden können.

25.2. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die korrekte Anwendung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Reglements, des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages sowie der sonstigen geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Wahl der Genossenschaftsorgane zu gewährleisten.

25.3. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für die Genossenschaftsorgane kandidieren noch eine Liste vorlegen oder eine Spontankandidatur gemäß Art. 26 unterstützen.

Artikel 26

26.1. Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt auf der Basis von Spontankandidaturen oder von Kandidatenlisten, die vorgelegt werden können:

- a) vom Verwaltungsrat;
- b) von einer Mindestanzahl von 5% der Mitglieder.

26.2. Bei sonstiger Unzulässigkeit:

- a) müssen die Kandidatenlisten am Sitz der Genossenschaft zumindest 60 (sechzig) Tage vor dem Termin der Vollversammlung zur Bestellung der Mitglieder der Genossenschaftsorgane hinterlegt sein;
- b) kann jedes Verwaltungsratsmitglied nur für eine einzige Kandidatenliste des Verwaltungsrates stimmen;
- c) kann jedes Mitglied nur eine einzige Kandidatenliste der Mitglieder vorlegen beziehungsweise an der Vorlage einer einzigen Kandidatenliste der Mitglieder beteiligt sein;
- d) dürfen die Mitglieder, die für den Aufsichtsrat kandidieren, nicht an der Vorlage einer Kandidatenliste beteiligt sein;
- e) darf sich jeder Kandidat bei sonstiger Unwählbarkeit nur in einer einzigen Liste aufstellen lassen;
- f) muss jede Liste eine Kandidatenanzahl aufweisen, die der um **bis zur** Hälfte erhöhten (gegebenenfalls aufgerundeten) Anzahl der Organmitglieder, zu deren Wahl die Vollversammlung einberufen wird, entspricht; hiervon unberührt bleibt, dass im Hinblick auf die Zulässigkeit der Liste keine etwaigen Verzichte oder Verhinderungen aufseiten der Kandidaten nach Hinterlegung der Liste zu berücksichtigen sind;
- g) muss neben dem Namen eines jedes Kandidaten das Amt angeführt werden, für das er sich bewirbt;
- h) müssen die Kandidaten jeder Liste die Voraussetzungen gemäß Art. 29 erfüllen;
- i) muss für jede Liste eine Bezugsperson aufgezeigt werden, an die sämtliche Mitteilungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Liste und die Ergebnisse der Beratung mit dem Spitzeninstitut gemäß Art. 26.7. gerichtet werden;
- j) muss jeder Liste eine von der unter Buchst. i) genannten Person unterzeichnete Übereinstimmungserklärung hinsichtlich der vom Verwaltungsrat als quantitativ und qualitativ optimal erachteten Zusammensetzung gemäß Art. 24.4. (unbeschadet der Bestimmung unter Buchst. f) hinsichtlich der quantitativen Zusammensetzung) beiliegen, beziehungsweise eine Erklärung, in der die Gründe für eine etwaige Abweichung aufgezeigt werden.

26.3. Zulässig sind Spontankandidaturen, die von den einzelnen Mitgliedern außerhalb der Listen in obigem Art. 26.2. vorgelegt werden. Bei sonstiger Unzulässigkeit:

- a) müssen die Kandidaturen das Amt aufzeigen, für das sich der jeweilige Kandidat bewirbt;
- b) müssen die Kandidaturen von einer Mindestanzahl von 5% der Mitglieder unterzeichnet sein;
- c) darf das Mitglied, das eine Kandidatenliste der Mitglieder unterzeichnet hat, nicht auch eine Spontankandidatur unterzeichnen;
- d) kann jedes Mitglied, das keine Kandidatenliste der Mitglieder unterzeichnet hat, eine Anzahl von Spontankandidaturen unterzeichnen, die der maximalen Anzahl der Organmitglieder entspricht, zu deren Wahl die Vollversammlung einberufen ist;
- e) dürfen die Mitglieder, die für den Aufsichtsrat kandidieren, keine Kandidatur unterzeichnen;
- f) darf ein in einer Liste aufgestellter Kandidat nicht gleichzeitig eine Spontankandidatur anmelden und umgekehrt;**
- g) müssen die Kandidaturen am Sitz der Genossenschaft zumindest 60 (sechzig) Tage vor dem Termin der Vollversammlung zur Bestellung der Mitglieder der Genossenschaftsorgane hinterlegt sein.

Es sind keine Spontankandidaturen zulässig, die direkt im Laufe der zur Wahl der Genossenschaftsorgane einberufenen Vollversammlung vorgelegt werden.

26.4. Das Formular mit den Kandidaturvorschlägen (sowohl aufgrund einer Spontankandidatur als auch auf der Grundlage einer Kandidatenliste) wird von der Genossenschaft vorbereitet und muss von jedem Kandidaten mit seitens der im ersten Satz von Art. 5.2. genannten Personen beglaubigter Unterschrift unterzeichnet werden und unter Bezugnahme auf jeden einzelnen Kandidaten folgende Erklärungen beinhalten:

- a) die Bezeugung, sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden, und alle gesetzlichen, statutarischen und im Reglement aufgezeigten Voraussetzungen für das Amt zu erfüllen;

- b) die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;
- c) die Verpflichtung, im Falle der Wahl alle mit dem Amt einhergehenden Pflichten mit der erforderlichen Sorgfalt und Professionalität im Bewusstsein der jeweiligen Verantwortung wahrzunehmen;
- d) die Verpflichtung seitens der Kandidaten für den Verwaltungsrat, im Falle ihrer Wahl der Pflicht zur ständigen Weiterbildung nachzukommen;
- e) eine erschöpfende Auskunft über die persönlichen und beruflichen Merkmale sowie ein Verzeichnis der in den Geschäftsführungs- und Kontrollorganen anderer Gesellschaften bekleideten Ämter;
- f) die Zustimmung des Kandidaten zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einschließlich der Daten und Informationen in seinem Lebenslauf, und zwar sowohl durch die Genossenschaft als auch durch das Spitzeninstitut, sowie insbesondere zur Veröffentlichung dieser Daten am Sitz und auf der Internetseite der Genossenschaft und gegebenenfalls in den Geschäftsstellen derselben.

Darüber hinaus müssen den Kandidaturen folgende Dokumente beigelegt sein:

- a) Lebenslauf,
- b) Kopie eines gültigen Identitätsausweises,
- c) Auszug aus dem Strafregister,
- d) Bescheinigung über anhängige Strafverfahren.

26.5. Kandidaturen, die unter Verletzung der Bestimmungen laut Art. 26.1., 26.2., 26.3. und 26.4. vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.

26.6. Die Wahlkommission prüft die formale Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Kandidaturen und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen der Kandidaten. Die Zusammenfassung der Prüfung und der jeweiligen Ergebnisse erfolgt in Form eines entsprechenden Berichtes.

26.7. Unbeschadet etwaiger Vereinfachungen des Wahlverfahrens, die für die Genossenschaft nach Maßgabe des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages und der anwendbaren Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, **sowie unbeschadet etwaiger vom Spitzeninstitut festgelegter Eilverfahren** leitet der Obmann des Verwaltungsrates das Verzeichnis der eingereichten Kandidaturen beziehungsweise Kandidatenlisten, den Bericht der Wahlkommission sowie den Lebenslauf und die Begleitunterlagen eines jeden Kandidaten nach Erfüllung der Formalitäten gemäß Art. 26.6. durch die Wahlkommission unverzüglich, jedoch spätestens 45 (fünfundvierzig) Tage vor dem Termin der zur Bestellung der genossenschaftlichen Organmitglieder einberufenen Vollversammlung an das Spitzeninstitut weiter, damit der Verwaltungsrat desselben mit Unterstützung seines Bestellungskomitees für jeden Kandidaten ein Urteil über dessen Eignung für die Bekleidung des jeweiligen Amtes zum Ausdruck bringt. Hierbei zu berücksichtigen ist die Eignung des Kandidaten, eine solide und umsichtige Geschäftsführung der Genossenschaft zu gewährleisten, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Eigenschaften, wie sie aus den als Vertreter der Genossenschaft vorgewiesenen Fähigkeiten und gegebenenfalls erzielten Ergebnissen hervorgehen, sowie der Erfordernis einer einheitlichen Governance der Gruppe und der Wirksamkeit der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit.

26.8. Unbeschadet etwaiger Vereinfachungen des Wahlverfahrens, die für die Genossenschaft nach Maßgabe des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages und der anwendbaren Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, muss sich zumindest die Mehrheit der Kandidaten einer jeden Liste aus Personen zusammensetzen, für die das Spitzeninstitut ein Eignungsurteil gemäß Art. 26.7. getroffen hat. In Ermangelung teilt der Obmann des Verwaltungsrates der Genossenschaft der für die Liste gemäß Art. 26.2. i) aufgezeigten Bezugsperson sowie der Wahlkommission den Ausgang der Beratung mit, wobei er die Bezugsperson auffordert, die Kandidaten, die vom Spitzeninstitut als nicht geeignet eingestuft wurden, auszuschließen und durch andere, die Anforderungen erfüllenden Kandidaten zu ersetzen, um diese

einer erneuten Bewertung durch das Spitzeninstitut zu unterziehen. Sollte binnen 7 (sieben) Tagen nach besagter Mitteilung der Genossenschaft die geänderte Kandidatenliste nicht zugestellt worden sein, wird dieselbe Liste als nicht vorgelegt betrachtet.

Die Wahlkommission stellt die formale Ordnungsmäßigkeit der neu eingereichten Kandidaturen fest. Die Ergebnisse der weiteren Beratungsphase werden der Genossenschaft vonseiten des Spitzeninstitutes innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Einreichung der neuen Kandidaturen mitgeteilt. Sollte es zur keiner fristgerechten Stellungnahme durch das Spitzeninstitut kommen, verstehen sich die Namen der einzelnen Kandidaten als genehmigt und im Hinblick auf ihre Eignung für das Amt als positiv bewertet.

Sollte mit Ausgang der zweiten Beratungsphase die Mehrheit der Kandidaten einer Liste nicht aus Personen bestehen, für die sich das Spitzeninstitut in Bezug auf deren Eignung wohlwollend geäußert hat, wird die Liste als nicht vorgelegt betrachtet.

26.9. Das Verzeichnis aller in Anwendung obiger Artikel – unter Berücksichtigung etwaiger nachfolgender Verzichte oder Verhinderungen – als geeignet eingestuften Spontankandidaten sowie in die Listen aufgenommenen Kandidaten wird zusammen mit dem Lebenslauf eines jedes Kandidaten und – falls vorgesehen – mit den vom Spitzeninstitut ausgesprochenen Beurteilungen mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Termin der Vollversammlung zur Bestellung der Organmitglieder gut sichtbar am Sitz und gegebenenfalls in den Geschäftsstellen der Genossenschaft ausgehängt sowie auf der etwaigen Internetseite derselben veröffentlicht.

26.10. Bei Eröffnung der Arbeiten der Vollversammlung zeigt der Vorsitzende der Versammlung etwaige Personen auf, die das Spitzeninstitut gegebenenfalls im Hinblick auf die Erfordernisse der einheitlichen Governance der Gruppe sowie die Effektivität ihrer Leitung und Koordinierung seitens des Institutes kraft des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages sowie der anwendbaren Rechtsvorschriften direkt als Mitglieder des Verwaltungsrates designiert hat.

Artikel 27

27.1. Die Stimmzettel für die Wahl der Genossenschaftsorgane stellen ein Mittel der Abstimmung dar und werden daher von der Genossenschaft nach einem einheitlichen Modell vorbereitet. Falls zu Zwecken der Wahl der Genossenschaftsorgane für jedes neu zu besetzende Organ eigene Stimmzettel verwendet werden sollen, müssen diese eine unterschiedliche Farbe haben beziehungsweise auf jeden Fall unmittelbar erkennbar sein. Die auf nicht konformen Stimmzetteln zum Ausdruck gebrachten Stimmen sind ungültig.

27.2. Bei der Überprüfung gemäß Art. 3.2. wird jedem Mitglied ein auf seinen Namen lautender Abschnitt ausgehändigt, der die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen ausweist (eigene Stimme und Stimmen aufgrund einer etwaigen Vertretung eines Mitgliedes, das keine natürliche Person ist, sowie aufgrund gegebenenfalls erteilter Vollmachten).

27.3. Bei der Überprüfung gemäß Art. 3.2. werden dem Mitglied, das den namentlichen Abschnitt erhalten hat, auch die Stimmzettel für die Wahl der Genossenschaftsorgane ausgehändigt.

27.4. Zur Wahl der Genossenschaftsorgane muss das Mitglied im Falle der Abstimmung mittels Stimmzettel seine Stimme innerhalb der dafür vom Vorsitzenden aufgezeigten Frist abgeben.

27.5. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann verfügen, dass in dem Raum, in dem die Vollversammlung abgehalten wird, eine angemessene Anzahl von Wahlkabinen sowie von Wahlurnen für den Einwurf der ausgefüllten Stimmzettel aufgestellt wird. In den Wahlkabinen sind keine wie auch immer gearteten Aushänge gestattet.

Artikel 28

28.1. Die Stimmzettel, die zur Bestellung der Genossenschaftsorgane verwendet werden, weisen die Spontankandidaturen sowie die gemäß Art. 26 des Reglements eingereichten Kandidatenlisten aus, wobei die Namen der einzelnen darin aufgestellten Kandidaten aufgezeigt werden müssen, und zwar jeweils aktualisiert, damit etwaige nach der Veröffentlichung eingetretene Verzichte oder Verhinderungen gemäß Art. 26.9. entsprechend berücksichtigt werden.

28.2. Die Mitglieder können ihre Stimme wie folgt abgeben:

- a) Listenwahl: durch Ankreuzen der gewählten Liste;
- b) Wahl der einer Liste angehörenden Kandidaten: durch Ankreuzen des Namens einzelner auf der Liste stehender Kandidaten;
- c) Wahl der Kandidaten, die keiner Liste angehören: durch Ankreuzen der jeweiligen Spontankandidatur.

28.3. Das wählende Mitglied kann höchstens so viele Vorzugsstimmen für jedes Genossenschaftsorgan zum Ausdruck bringen, wie Kandidaten für die zu berufenden Organmitglieder zur Auswahl stehen.

28.4. Im Hinblick auf die Auszählung und die Gültigkeit der Stimmen wird Folgendes festgelegt:

- a) Bei Stimmzetteln, aus denen nur die Wahl einer Kandidatenliste hervorgeht, verstehen sich alle Kandidaten der Liste – in der darin angegebenen Reihenfolge und unter Berücksichtigung etwaiger nach der Veröffentlichung gemäß Art. 26.9. eingetretener Verzichte und Verhinderungen – bis zum Erreichen der von der Vollversammlung bestimmten Anzahl der zu berufenden Organmitglieder als gewählt (zu Auslegungszwecken: Falls die Vollversammlung die Wahl eines Verwaltungsrates mit 9 Mitgliedern beschlossen hat und die gewählte Liste 14 Kandidaten umfasst, verstehen sich die ersten 9 Kandidaten in der in der Liste angeführten Reihenfolge als gewählt);
- b) für Stimmzettel, aus denen die Wahl einzelner Kandidaten hervorgeht, verstehen sich nur die angekreuzten Kandidaten als gewählt;
- c) Stimmzettel, aus denen eine Zahl von Vorzugsstimmen hervorgeht, die unter der von der Vollversammlung bestimmten Zahl der zu wählenden Organmitglieder liegt, sind nur im Hinblick auf die gewählten Kandidaten gültig;
- d) Stimmzettel, aus denen eine größere Zahl an Vorzugsstimmen hervorgeht als die von der Vollversammlung bestimmte Zahl der zu wählenden Organmitglieder, sind ungültig;
- e) Stimmzettel, aus denen mehr als nur eine gewählte Kandidatenliste hervorgeht oder die neben der Wahl einer Liste Vorzugsstimmen für Kandidaten einer anderen Liste und/oder für Kandidaten, die keiner Liste angehören, zum Ausdruck bringen, sind ungültig;
- f) Stimmzettel, aus denen die Wahl einer Liste hervorgeht und die gleichzeitig Vorzugsstimmen für Kandidaten derselben Liste zum Ausdruck bringen, sind nur im Hinblick auf die gewählten Kandidaten gültig;
- g) Stimmzettel, die Abriebe oder Zeichen aufweisen, welche auf die Verletzung des Wahlgeheimnisses hindeuten, sind ungültig;
- h) Stimmzettel, aus denen keinerlei Wahl hervorgeht, gelten als leere Stimmzettel.

KAPITEL VI

ANFORDERUNGEN AN DIE KANDIDATEN FÜR DEN VERWALTUNGSRAT

Artikel 29

29.1. Für das Amt als Verwaltungsratsmitglied kandidieren können die Genossenschaftsmitglieder, deren Name seit mindestens 90 (neunzig) Tagen im Mitgliederbuch verzeichnet ist und die die Voraussetzungen der Berufserfahrung, der Ehrbarkeit, der Kompetenz, der Korrektheit, der zeitlichen Hingabe und der Unabhängigkeit nach Maßgabe des Gesetzes, des Statutes, des Reglements und des **vom Spitzeninstitut mit Verwaltungsratsbeschluss vom 23.01.2019** verabschiedeten “Modello per la definizione della composizione quali - quantitativa ottimale delle Banche Affiliate” (Modell für die optimale qualitative und quantitative Zusammensetzung der Organe in den Verbundbanken) erfüllen.

29.2. Nicht kandidieren kann ein aus dem Amt scheidendes Verwaltungsratsmitglied, das während seiner Amtszeit nicht an der Mehrzahl der von der Genossenschaft für die Mandatare organisierten Weiterbildungskurse teilgenommen hat.

29.3. *Der für den Verwaltungsrat geltende Grundsatz des Wechsels innerhalb des Geschäftsführungsorgans wird durch die statutarischen Bestimmungen gewährleistet, die eine Mandatsbeschränkung festlegen.*

KAPITEL VII
AUSZÄHLUNG DER STIMMEN UND BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE
ABSCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 30

30.1. Der Vorsitzende überwacht die Auszählung der Stimmen und trägt für die Organisation der entsprechenden Arbeiten Sorge.

30.2. Die Auszählung erfolgt allein durch die von der Vollversammlung ernannten Stimmzähler und ist für die in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder sichtbar. Falls Beanstandungen erhoben werden, entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung.

30.3. Im Falle der Wahl durch Handaufheben werden nur die sich in der Minderheit befindenden Stimmen und die Stimmenthaltungen gemäß Art. 22.2. gezählt; aus der Differenz ergibt sich die Mehrheit der Stimmen.

30.4. Bei der Wahl mit Stimmzettel werden zunächst die in die Wahlurnen geworfenen Stimmzettel gezählt und anschließend die einzelnen Stimmzettel ausgewertet.

30.5. Nach Beendigung der Auszählung verkündet der Vorsitzende die Ergebnisse.

Artikel 31

31.1. Für die tatsächliche Wahl der Genossenschaftsorgane legt der Vorsitzende für jedes zu besetzende Genossenschaftsorgan ein Verzeichnis der Kandidaten in nach Anzahl der gemäß Art. 28 erhaltenen Vorzugsstimmen absteigender Reihenfolge an.

31.2. Als Mitglieder der Genossenschaftsorgane verstehen sich jene Kandidaten gewählt, die die höchste Zahl an Vorzugsstimmen auf sich vereinen konnten. Bei gleicher Stimmzahl für mehrere Kandidaten gilt gemäß Art. 30.2. des Statutes der älteste als gewählt; bei gleichem Alter der Gewählten kommt es direkt in der Vollversammlung zur Stichwahl, aus der jener Kandidat als Sieger hervorgeht, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

31.3. Sollte am Ende der Wahl die kollektive Zusammensetzung des Organs nicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretung der Geschlechter entsprechen, werden so viele gewählte Kandidaten wie nötig ausgeschlossen und durch zusätzliche Kandidaten ersetzt, die dem weniger vertretenen Geschlecht angehören, gemäß der Reihenfolge der Auflistung des vorhergehenden Artikel 31.1.

31.4. Sollte sich am Ende der Abstimmungen die Mehrheit der für jedes Genossenschaftsorgan gewählten Kandidaten nicht aus Personen zusammensetzen, für die das Spitzeninstitut ein positives Eignungsurteil gemäß Art. 26 geäußert hat, so werden so viele gewählte Kandidaten wie erforderlich ausgeschlossen, um diese durch neue, vom Spitzeninstitut positiv beurteilte Kandidaten nach Maßgabe der Reihenfolge gemäß Art. 31.1. zu ersetzen. Zu diesem Zweck werden die an letzter Stelle gewählten Kandidaten anhand der Listung gemäß Art. 31.1. ausgeschlossen.

31.5. Innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach der Wahl übermittelt die Genossenschaft dem Spitzeninstitut das Verzeichnis der gewählten Organmitglieder. Die Mitteilung muss innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach der Wahl erfolgen, wenn die Genossenschaft in den Genuss etwaiger Vereinfachungen des Wahlverfahrens nach Maßgabe des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages und der anwendbaren Rechtsvorschriften gekommen ist.

31.6. Sollte das Spitzeninstitut feststellen, dass sich die Mehrheit der Mitglieder eines jeden von der Vollversammlung bestellten Genossenschaftsorgans nicht aus Personen zusammensetzt, für die das Spitzeninstitut ein positives Eignungsurteil gemäß Art. 26 geäußert hat, kann dieses von der Genossenschaft fordern, ein oder mehrere Mitglieder durch positiv beurteilte Kandidaten zu ersetzen, und zwar bis eine dahingehende Mehrheit der Organmitglieder erreicht ist.

31.7. Für den Fall, dass die Genossenschaft der Aufforderung des Spitzeninstitutes gemäß Art. 31.5. nicht nachkommen sollte, kann letzteres seine Befugnisse der direkten Bestellung und Abberufung der Organmitglieder gemäß Art. 34.2. und 34.3. sowie Art. 45.2. und 45.3. des Statutes ausüben.

31.8. Falls es aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, ein Genossenschaftsorgan mit der Anzahl der erforderlichen Kandidaten zu besetzen, trägt das Spitzeninstitut kraft der Befugnisse der

direkten Bestellung gemäß Art. 34.2. und 34.3. sowie Art. 45.2. und 45.3. des Statutes – stets unter Wahrung der statutarischen Anforderungen – für die Wahl der fehlenden Kandidaten Sorge.

Artikel 32

32.1. Falls die Genossenschaft Finanzierungsaktien ausgegeben haben sollte, die vom Spitzeninstitut und von den in Art. 150-ter des Bankwesengesetzes aufgezeigten Personen gezeichnet wurden, so steht diesen letztgenannten in Abweichung von den Bestimmungen in obigen Artikeln die Bestellung der genossenschaftlichen Organmitglieder nach Maßgabe von Art. 24.5. des Statutes zu.

32.2. Das Spitzeninstitut und die in Art. 150-ter des Bankwesengesetzes aufgezeigten Personen nehmen in diesem Fall mittels ihrer gesetzlichen Vertreter die Bestellung der genossenschaftlichen Organmitglieder direkt in der Vollversammlung der Genossenschaft vor.

KAPITEL VIII

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

33.1. Die Bestimmungen des Reglements treten **mit der Eintragung der genossenschaftlichen Bankengruppe „Gruppo Bancario Cooperativo Cassa Centrale Banca“ ins Verzeichnis der Bankengruppen** in Kraft. Das vorliegende Reglement kann von der Vollversammlung der Genossenschaftsmitglieder mit den für die Beschlussfassungen der ordentlichen Vollversammlung vorgesehenen Mehrheiten geändert werden.

33.2. Für alle hierin nicht ausdrücklich geregelten Angelegenheiten wird auf die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Vollversammlung der Genossenschaft verwiesen.